

Hygieneplan COVID-19-Pandemie BBS Burgdorf

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	1
2. Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Schulalltag.....	2
3. Regelungen zur häuslichen Absonderung (Quarantäne)	2
4. Testpflicht in der Schule	4
5. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.....	5
6. Persönliche Hygiene.....	5
7. Raumhygiene.....	7
8. Hygiene im Sanitärbereich	8
9. Infektionsschutz in den Pausen.....	8
10. Infektionsschutz beim Sportunterricht	9
11. Vulnerabler Personenkreis.....	9
12. Wegeführung.....	9
13. Schulfahrten	10
14. Konferenzen und Versammlungen.....	10
15. Mitwirkungs- und Meldepflicht.....	10

1. Vorbemerkungen

Im schulischen Hygieneplan der BBS Burgdorf sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sowie der Schulträger sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise dieser Anlage, der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten, um die Ausbreitung von SARS-COV-2 zu verlangsamen.

Über diese Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler, die Betriebe und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise vor Aufnahme des Schulbetriebs und im Unterricht informiert.

Schülerinnen und Schüler sowie Besucher der Schule, die sich nicht an die vorgesehenen Hygienemaßnahmen halten, werden vom Schulgelände verwiesen.

2. Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Schulalltag

- Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 9.0 gültig ab 11.11.2021,
- Rundverfügung Nr. 06 / 2022 zur Anwendung 1. der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 06.05.2022, online gestellt und somit verkündet am 03.04.2022, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>,
- 2. des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162).
- Kohortenregelung: Die Kohorte wird gebildet durch die Personen, für die planmäßig gemeinsamer Unterricht oder die Teilnahme an Ganztags- und Betreuungsangeboten vorgesehen ist. Soweit erforderlich kann diese ggf. zu Vertretungszwecken erweitert werden. Zu Personen, die nicht einer gemeinsamen Kohorte angehören, ist möglichst ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Festlegung der Kohorten bedarf nicht der schriftlichen Fixierung. Eine vorgegebene zeitliche und/oder örtliche Trennung der Kohorten ist entbehrlich. Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend. Schulbegleitungen sind Teil der Kohorte.

→Die Kohortenregelung entfällt ab dem 21.03.2022.

Die Regelungen des o. a. Rahmen-Hygieneplans gelten auch für die BBS Burgdorf. Die formulierten Verhaltensregeln stellen eine Zusammenstellung wichtiger Aspekte für den Schulbetrieb an der BBS Burgdorf dar und dienen zugleich der Vereinfachung.

3. Regelungen zur häuslichen Absonderung (Quarantäne)

Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie sich krank fühlen und offensichtliche Krankheitssymptome zeigen.

Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen.

Informieren Sie die Schulleitung und beraten Sie sich mit Ihrem Arzt.

Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte (*Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind vorrangig zu beachten.*):*

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Bei Kontakten außerhalb der Schule gilt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Absonderungsverordnung (<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>):

Jede SARS-CoV-2

- krankheitsverdächtige,
- jede positiv getestete,
- jede Verdachtsperson und jede Kontaktperson

ist unabhängig von einer Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, sich unverzüglich in die eigene Wohnung oder an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zu begeben und sich dort abzusondern.

Alle Personen, die sich nachweislich mit COVID-19 infiziert haben, **müssen sich für fünf Tage in häusliche Isolation begeben. Die Isolationspflicht endet nach 48 Stunden Symptommfreiheit, nicht jedoch vor Ablauf der 5 Tage.**

Zudem wird die wiederholte (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltests und die Selbstisolation empfohlen, bis ein Test ein negatives Ergebnis aufweist.

Die Pflicht zur Quarantäne für Kontaktpersonen entfällt.

Kontaktpersonen wird an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Tagen die selbstständige Kontaktreduzierung, insbesondere zu Personen, die Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf angehören, sowie die tägliche (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltests empfohlen.

Bei Kontakten in der Schule gilt:

Haben Schülerinnen und Schüler in der Schule Kontakt mit SARS-CoV-2 infizierten Personen, so müssen diese wegen der engmaschigen täglichen Testung aller Schülerinnen und Schüler (außer Geboosterte) und dem durchgängigen Tragen einer Maske mit mindestens OP-Standard **nicht mehr** in Quarantäne. Die Schule darf in diesen Fällen auch keine Quarantäne anordnen.

Schülerinnen und Schüler, die sich als Kontaktperson oder aufgrund eines freiwillig durchgeführten positiven Selbsttests selbstständig absondern, verletzen nicht ihre Schulpflicht. Der Lernstoff ist selbstständig zu erarbeiten.

Kein Präsenzunterricht bei Erkrankung:

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichtszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.

Ausschluss vom Präsenzunterricht und Schulveranstaltungen:

Personen, die auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurden oder die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, bei denen der begründete Verdacht einer Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion besteht und die sich unter bestimmten Voraussetzungen zuhause absondern müssen. Siehe Niedersächsische Absonderungsverordnung:

Die BBS Burgdorf darf erst wieder betreten werden, wenn die Pflicht zur häuslichen Absonderung (Quarantäne) endet. Die Absonderung beträgt in der Regel 10 Tage. Frühestens am 7. Tag (entspricht 5 Schultage) nach den ersten Symptomen und einer symptomfreien Zeit von mind. 48 Stunden darf die häusliche Absonderung vorzeitig beendet werden.

Mit einem PoC-Antigen-Test (kein Selbsttest) ist der entsprechende Nachweis zu erbringen. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest ist nicht ausreichend.

Bitte melden Sie sich unbedingt vorher wieder bei Ihrem/Ihrer Klassenlehrer/in.

4. Testpflicht in der Schule

Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird.

Schulisches Personal, was nicht vollständig geimpft oder genesen ist, muss bei Betreten des Schulgebäudes einen Negativtest bei sich führen. Der Arbeitgeber muss zweimal in der Woche ein Testangebot machen, die übrigen Tests liegen in der Eigenverantwortung der Beschäftigten.

Die Regelungen zur Gültigkeit des Impfstoffes „Janssen“ der Firma Johnson & Johnson sowie die Gültigkeitsdauer des Genesenenstatus haben sich geändert.

Für Personen, die den Impfstoff von Johnson&Johnson geimpft bekommen haben, ist die dritte Impfung entscheidend und gilt als Auffrischung im Sinne der Boosterimpfung.

Mit Start des 2. Schulhalbjahres 2021/22 gilt **bis zum 04.03.2022** eine erweiterte tägliche Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler (außer für Geboosterte).

Ab dem **07.03.2022** wird die tägliche Testpflicht auf 3 Testungen pro Woche umgestellt.

Nach den Osterferien gilt für die Zeit vom **20.04. bis einschl. 29.04.2022** eine erweiterte tägliche Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler (außer für Geboosterte).

Ab dem **02.05.2022** erfolgen die Testungen anlassbezogen und freiwillig. Die Schulleitung legen in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrkräfte individuell fest, in welchen Klassen oder Kohorten anlassbezogen getestet werden muss.

Die Schulleitung empfiehlt eine Fortsetzung der Testung aus Selbst- und Fremdschutz (soziale Verantwortung).

Getestet wird im Regelfall morgens zu Hause, die Selbsttests werden über die Schule zur Verfügung gestellt. Alternativ kann ausnahmsweise (z. B. Testung zu Hause fehlgeschlagen) und unter dem Vorbehalt ausreichender Kapazitäten der Nachweis auch durch einen Laienselbsttest unter Aufsicht der Schule geführt werden.

Die Schule empfiehlt auch den „Geboosterten“ am täglichen Testen teilzunehmen, da trotz des Boostern zahlreiche Infektionsfälle aufgetreten sind. Damit leisten alle Beteiligten einen wertvollen Beitrag zur Klassen- bzw. Schulgemeinschaft.

Bei einem positiven Testergebnis des Laienselbsttests haben die Betroffenen (Schülerinnen und Schüler, schulisches Personal) umgehend die Schulleitung zu informieren und für die Klassen greift das **anlassbezogene intensiviertes Testen (ABIT)**. Die Schule informiert das Gesundheitsamt.

Anlassbezogenes intensiviertes Testen (ABIT)

Die Prozedur des ABIT startet am Tag, nachdem eine Schülerin / ein Schüler der Schule mitteilt, dass sie oder er ein positives PCR-Testergebnis hat oder im Selbsttest positiv getestet wurde.

In diesem Fall testet sich die gesamte Klasse/Lerngruppe täglich (maximal 5 Schultage hintereinander). Außerdem werden die Schülerinnen und Schüler angehalten, bei sich verstärkt auf Symptome zu achten.

Bestätigt sich ein positiver Selbsttest nicht durch einen amtlichen PCR-Test, so endet das ABIT; der regelmäßige Testmodus tritt wieder in Kraft.

Bestätigt sich der Selbsttest durch ein positives PCR Ergebnis, so wird ABIT fortgeführt, bis 5 Schultage erreicht sind.

Auch Schülerinnen und Schüler, die geimpft oder genesen sind, nehmen am ABIT teil.

Wenn Schülerinnen und Schüler während des ABIT positiv getestet werden, finden die gleichen Maßnahmen statt, wie sonst auch (Absonderung, Meldung an das Gesundheitsamt etc). In diesem Fall wird ABIT 5 Schultage nach dem zuletzt aufgetretenen Fall fortgeführt, soweit das Gesundheitsamt keine andere Weisung erteilt.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler mit negativem Selbsttestergebnis gehen weiter zur Schule.

An schulfreien Tagen (inkl. Wochenenden) muss nicht getestet werden.

5. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die Pflicht zum Tragen einer MNB bestand bis zum 19.04.2022. **Die Schulleitung empfiehlt eine Fortsetzung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus Selbst und Fremdschutz (soziale Verantwortung).**

Ab dem 20.04.2022 darf die MNB am Sitzplatz abgenommen werden, es sei denn, in der Klasse gibt es einen positiven COVID-19 Fall, dann haben alle für 1 Woche lang einen MNB zu tragen (vgl. Exit-Plan vom 17.03.22).

Maskenpausen sind wie folgt geregelt:

- Während des Unterrichtes sind ausreichend Masken- und Lüftungspausen vorzusehen (Reglung 20-5-20 – die Schülerinnen und Schüler befinden sich am Sitzplatz).
- Beim Essen und Trinken während der Pausen oder mehrstündigen Klausuren im Klassenraum darf die Maske abgenommen werden. Dabei sind das Kohortenprinzip und Mindestabstände einzuhalten.
- Essen und Trinken, z. B. in den Aufenthaltsbereichen des Schulgebäudes, ist unter Einhaltung von Mindestabständen erlaubt.

6. Persönliche Hygiene

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Folgende Maßnahmen müssen verbindlich eingehalten werden

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und telefonisch den Hausarzt oder das Gesundheitsamt kontaktieren.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen einhalten.
Das gilt auch, wenn andere Schutzmaßnahmen zusätzlich angewendet werden.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Husten bzw. Niesen in die Armbeuge. (siehe nachfolgende Erläuterung).
- Kein lautes Sprechen, nicht laut rufen oder schreien, nicht singen (Geschwindigkeit der Atemluft niedrig halten).
- Die Räume regelmäßig intensiv lüften (siehe unter Raumhygiene)
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene
- Zusätzlich können Mund- und Nasenbedeckungen oder Masken bei richtiger Verwendung andere Menschen schützen (siehe nachfolgende Erläuterung).
Wer eine Maske trägt, muss alle anderen Regeln weiterhin einhalten.

Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Hinweise zur Händehygiene

Gründliche Händehygiene ist erforderlich (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch

- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder

- **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- **Waschen mit Seife oder Desinfektion der Hände** ist bei Betreten des Unterrichts dringend erforderlich, dazu werden alle Waschbecken täglich mit Flüssigseife und Papierhandtüchern versorgt, bzw. Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Mund- und Nasen-Bedeckung (MNB)

Mit einer Mund-Nasen-Bedeckung können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Trotz MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske muss der Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände müssen vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung muss getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske muss umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, dürfen diese nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske müssen die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske muss nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung darf nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken müssen bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, müssen unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

7. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb, dies ist abhängig von der Größe des Klassenraums.

Fachpraxisunterricht und/oder Partner- und Gruppenarbeit sind nur unter Einhaltung der Hygienevorschriften zulässig.

Lüftung von Räumen

Um gesundheitlich zuträgliche Raumluft sicherzustellen sowie zur Reduktion des Übertragungsrisikos von Infektionskrankheiten und Innenraumschadstoffen, ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume erforderlich. Gute Luftqualität leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von unspezifischen Beschwerden und Geruchsproblemen.

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20–5–20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteeinzel, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.

Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

Eine alleinige Kipplüftung ist in der Regel nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Türen bleiben nach Möglichkeit offenstehen, so müssen sie nicht von mehreren Personen angefasst werden und eventuelles Fehlverhalten auf dem Flur lässt sich besser erkennen.

Reinigung

Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz sind zu beachten. Ergänzend dazu gilt: Mit hoher Wahrscheinlichkeit nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit schnell ab. *(Anmerkung: Diese Aussage ist für SARS-COV-2 noch nicht wissenschaftlich belegt, wird vom RKI aber als plausibel bewertet)*

Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten aus unserer Sicht besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Schüler*innen-Tische und Tische für die Lehrkräfte, Telefone, Kopierer

Die Reinigung weiterer Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen lehnte der Schulträger mit Schreiben vom 17. April 2020 ab. Wir empfehlen, zum Eigenschutz Klarsichtfolie beispielsweise zum Abdecken von Tastaturen mitzubringen. Dadurch kann das Infektionsrisiko über Oberflächen weiter verringert werden.

8. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Person aufhalten darf (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs).

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind mindestens täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

9. Infektionsschutz in den Pausen

Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte bleiben in den Pausen überwiegend im Klassenraum. Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Start- und Pausenzeiten helfen zu vermeiden, dass viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Lehrkräfte achten verstärkt auf die Schülerinnen und Schüler, die Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst und erweitert werden (Gefahren wie geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände sind im Blickfeld, Raucherecken werden dezentralisiert). Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche.

Die präventive Aufsichtsführung umfasst umsichtiges und vorausschauendes Handeln. Sie muss kontinuierlich, aktiv und präventiv erfolgen. Dies bedeutet, dass die aufsichtsführende Lehrkraft sich im zugeteilten Bereich bewegt.

Die Aufsichtsmöglichkeiten der Schule lassen sich in 4 Kategorien aufteilen:

- Belehrung (z.B. Information über Gefahrenquellen)
- Überwachung (z.B. Beaufsichtigung)
- Verbote (hierbei die Verhältnismäßigkeit beachten)
- Unmöglichmachen (z.B. Inobhutnahme von gefährlichen Gegenständen)

Bei Verstößen durch Schülerinnen und Schülern ist die Schulleitung im Bedarfsfall mit einzubinden.

Die Einhaltung der Hygienevorschriften gilt auch für den Pausen-/Kioskverkauf.

10. Infektionsschutz beim Sportunterricht

Beim Sportunterricht sind die Hygienevorschriften einzuhalten.
Hier verweisen wir auf eventuelle Sonderregelungen.

11. Vulnerabler Personenkreis

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Lehrkräfte bzw. sonstiges Landespersonal, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Personen), werden grundsätzlich im Präsenzunterricht eingesetzt. Soweit sich diese Personen aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder das Risiko trotz Impfung besteht (jeweils nachzuweisen mit aktuellem Attest), sind sie hiervon ausgenommen.

Lehrkräfte bzw. sonstiges Landespersonal mit vulnerablen Angehörigen werden ebenfalls grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht eingesetzt.

Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall ist auch für Schülerinnen oder Schüler möglich, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko - auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Impfung - eines schweren Krankheitsverlaufes hat, in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen. Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

12. Wegeführung

Es wird darauf geachtet, dass nicht alle Schüler*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die von der Schule ausgearbeitete Wegeführung muss eingehalten werden. Räumliche Trennungen erfolgen durch Ausschilderung, Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden.

An der Bushaltestelle im unmittelbaren Umkreis der Schule und auf dem Parkplatz wird nach Schulschluss durch Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

13. Schulfahrten

Alle mehrtägigen Schulfahrten im Sinne des Schulfahrtenerlasses sowie alle sonstigen schulischen Veranstaltungen mit Übernachtung werden bis zum 1. April 2022 untersagt.

Bei Fahrten ist eine kurzfristige kostenlose Stornierungsfrist (1 Woche) vorzusehen. Vor der Durchführung der Veranstaltung sollen die Schulen mit Blick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen prüfen, ob das pädagogische Interesse an der Veranstaltung das infektiologische Risiko überwiegt.

14. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet. Video- oder Telefonkonferenzen werden bevorzugt. Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Die Teilnahme an Elternabenden, Elternsprechtagen und ähnlichen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung in schulischen Gremien in Präsenz ist unter der 3-G-Regel zulässig.

Es wird weiterhin empfohlen, auf Präsenzveranstaltungen zu verzichten und digitale Formate zu wählen. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz.

Ab dem 21.03.2022 fallen die Einschränkungen weg.

15. Mitwirkungs- und Meldepflicht

Das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder ein entsprechender Krankheitsverdacht ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Schulleitung meldet das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht dem zuständigen Gesundheitsamt.